



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prutting

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.11.2019
 Beginn: 19:31 Uhr
 Ende: 21:21 Uhr
 Ort: in der Grundschule Prutting, Sitzungszimmer

Sämtliche **15** Mitglieder **des Gemeinderates Prutting**
 waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bürgermeister Hans Loy
Schriftführer/in war: Sarah Hallmann

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Loy, Hans

2. Bürgermeister

Meisinger, Fritz (2. BGM)

3. Bürgermeister

Tippl, Rainer (3. BGM)

anwesend ab TOP 12 - 20:10 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates

Brunner, Peter
 Grießer, Leonhard
 Huber, Mathias Dr.
 Linner, Petra
 Meisinger, Quirin
 Schmid, Franz-Josef
 Schöne, Stefan
 Sommerer, Josef
 Stein, Barbara
 Thuspaß, Klemens

Schriftführer/in

Hallmann, Sarah

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Brandl, Dominikus
 Maier, Stephan

telefonisch entschuldigt am 11.11.2019

Loy
 1. Bürgermeister

Hallmann
 Schriftführer/in

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Genehmigung der vorgeschlagenen Tagesordnung
4. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.10.2019
5. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Güllegrube in Nendlberg auf Flur Nr. 3453 (WVL)
6. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting im Bereich "Nendlberg" sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Nendlberg" im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB
 - 6.1. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting im Bereich "Nendlberg"; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) im Regelverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - 6.2. Bebauungsplan Nr. 39 "Nendlberg"; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) im Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Antwort Südwest" des Marktes Bad Endorf - Beteiligung der Gemeinde Prutting als Träger öffentlicher Belange
8. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Antwort Süd" des Marktes Bad Endorf - Beteiligung der Gemeinde Prutting als Träger öffentlicher Belange
9. 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Kragling" der Gemeinde Stephanskirchen - Beteiligung der Gemeinde Prutting als Träger öffentlicher Belange
10. Anliegeranschreiben bezüglich der Verkehrsbelastung auf der St 2359
11. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS / WAS) - Neufassung
12. Beschränkte Ausschreibung der Sanierung Kampenwandstraße - Straßen- und Kanalbauarbeiten; Ergebnis der Submission
13. Beschränkte Ausschreibung -Trinkwasserversorgung Prutting, Standort Sonnen: Erstellung Brunnenhaus mit hydraulischer Ausrüstung und Rückbau von 1 Grundwassermessstelle; Ergebnis der Submission
14. Beschränkte Ausschreibung - Trinkwasserversorgung Prutting, Standort Sonnen: Rohrleitungsbau Brunnenstandort - Wasserwerk; Ergebnis der Submission
15. Finanzstände
16. Grundstücksverträge
17. Rechnungsanweisungen
18. Bekanntgaben
19. Sonstiges

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Kenntnisnahme

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Beschluss:

Die Ladung zur Sitzung ist ordnungsgemäß erfolgt.

12 : 0

3. Genehmigung der vorgeschlagenen Tagesordnung
--

Beschluss:

Mit der vorgeschlagenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

12 : 0

4. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.10.2019

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting stimmt dem Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.10.2019 zu.

Auf Grund damaliger Abwesenheit erfolgt die Abstimmung ohne die Gemeinderäte Dr. Mathias Huber, Petra Linner und Klemens Thuspaß.

9 : 0

5. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Güllegrube in Nendlberg auf Flur Nr. 3453 (WVL)
--

Auszug aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 01.10.2019:

Am 24.09.2019 erhielt die Gemeinde Prutting einen Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer geschlossenen Güllegrube mit einem Durchmesser von 14 m in Stahlbeton in Nendlberg, Flur-Nr. 3453.

Stellungnahme des Bauamtes:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Flächennutzungsplan weist im geplanten Bereich der Bebauung die Flur Nr. 3453 als Fläche für die Landwirtschaft aus. Für den Ortsteil Nendlberg laufen derzeit im Parallelverfahren die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39. Das geplante Bauvorhaben liegt im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Eine Veränderungssperre wurde nicht erlassen. Im derzeit ausliegenden Planentwurf vom 20.08.2019 des Bebauungsplanes Nr. 39 „Nendlberg“ war das geplante Bauvorhaben „Neubau einer geschlossenen Güllegrube“ noch nicht bekannt und ist daher noch nicht berücksichtigt worden.

Der Planer der Bauleitplanung Franz Fuchs vom Architekturbüro Franz Fuchs, Kolbermoor, teilte telefonisch und per E-Mail am 30.09.2019 folgendes mit: „Das Vorhaben ist derzeit genau in der

Südecke unserer privaten Grünzone geplant und somit nach derzeitigem Planungsstand ohne Baurecht. Wir halten es für falsch, dafür das Prinzip der randlichen Grünflächen erneut aufzugeben (wie beim Vorhaben ■■■ zur Straße). Ersatzweise schlagen wir vor, die Güllegrube in den Bereich der „Flächen mit Nutzungseinschränkungen“ zu verschieben, z.B. nordöstlich der Fahrzeughalle zwischen Fahrzeughalle und Fahrsilo. Diese Fläche ist genau für solche Anlagen geplant.

Oder aber ganz außerhalb des Geltungsbereiches im baulichen Außenbereich anzuordnen, was infolge der Privilegierung zwar prinzipiell möglich, unseres Erachtens aber nicht sinnvoll ist.“



Als Art der baulichen Nutzung wird sowohl in der Änderung des Flächennutzungsplanes, als auch im Bebauungsplan ein Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO festgesetzt.
Die Nachbarunterschriften liegen alle vor.

Die Gemeinde Prutting weist den Bauherrn / Antragsteller auf Folgendes hin:

1. Der gesetzliche Grenzabstand ist einzuhalten.
2. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine positive Beurteilung des Vorhabens durch die Gemeinde keine Gewähr für die Zustimmung des Landratsamtes als Baugenehmigungsbehörde bietet. Die Stellungnahme der Gemeinde stellt auf den derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde ab und kann sich bei neuen tatsächlichen Gesichtspunkten gegebenenfalls ändern.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der geltenden Satzungen der Gemeinde Prutting ergeht folgender

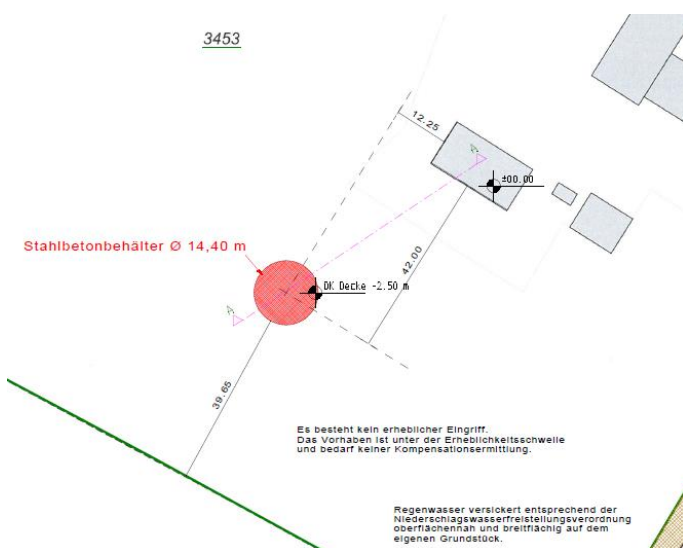
Beschluss:

Dem Antragsteller wird geraten, den Planer Herrn Fuchs zu kontaktieren, um über eine mögliche neue Lage zu beraten. Bis dahin wird die Beschlussfassung zurückgestellt.

Die Abstimmung erfolgt aufgrund persönlicher Beteiligung ohne Gemeinderat Franz-Josef Schmid.

10 : 0

Der Antrag wurde daraufhin mündlich zurückgezogen. Am 05.11.2019 wurde der Antrag mit einem geänderten Eingabeplan erneut gestellt.



Stellungnahme des Bauamtes:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Der Flächennutzungsplan weist im geplanten Bereich der Bebauung der Flur Nr. 3453 die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Für den Ortsteil Nendlberg laufen derzeit im Parallelverfahren die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39. Das geplante Bauvorhaben liegt **nicht mehr** im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die Gemeinde Prutting weist den Bauherrn / Antragsteller auf Folgendes hin:

1. Die Örtliche Bauvorschrift für die Gemeinde Prutting vom 10.07.2018 ist zu beachten und einzuhalten.
2. Der gesetzliche Grenzabstand ist einzuhalten.
3. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine positive Beurteilung des Vorhabens durch die Gemeinde keine Gewähr für die Zustimmung des Landratsamtes als Baugenehmigungsbehörde bietet. Die Stellungnahme der Gemeinde stellt auf den derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde ab und kann sich bei neuen tatsächlichen Gesichtspunkten gegebenenfalls ändern.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der geltenden Satzungen der Gemeinde Prutting ergeht folgender

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zum Neubau einer Güllegrube wird erteilt.

Die Abstimmung erfolgt aufgrund persönlicher Beteiligung ohne den Gemeinderat Franz-Josef Schmid.

11 : 0

6. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting im Bereich "Nendlberg" sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Nendlberg" im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Beschluss:

Die Gemeinde Prutting beabsichtigt die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Nendlberg sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Nendlberg“. Im Falle einer Nichteinigung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Rosenheim) wird der Erste Bürgermeister Hans Loy vom Gemeinderat beauftragt, die Rechtswirksamkeit / -verbindlichkeit der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hofstätter See und Rinssee“ anwaltlich überprüfen zu lassen.

12 : 0

6.1. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting im Bereich "Nendlberg"; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) im Regelverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Die Beschlussfassung wird zurückgestellt, da der Abwägungsvorschlag des Planers noch nicht vorliegt.

12 : 0

6.2.	Bebauungsplan Nr. 39 "Nendlberg"; Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) im Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
------	---

Beschluss:

Die Beschlussfassung wird zurückgestellt, da der Abwägungsvorschlag des Planers noch nicht vorliegt.

12 : 0

7.	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Antwort Südwest" des Marktes Bad Endorf - Beteiligung der Gemeinde Prutting als Träger öffentlicher Belange
----	--

Der Markt Bad Endorf hat den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Antwort Südwest“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Gemeinde Prutting mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Beschluss:

Da Belange der Gemeinde Prutting nicht betroffen sind, werden keine Einwände erhoben.

12 : 0

8.	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Antwort Süd" des Marktes Bad Endorf - Beteiligung der Gemeinde Prutting als Träger öffentlicher Belange
----	--

Der Markt Bad Endorf hat den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Antwort Süd“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Gemeinde Prutting mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Beschluss:

Da Belange der Gemeinde Prutting nicht betroffen sind, werden keine Einwände erhoben.

12 : 0

9.	27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Kragling" der Gemeinde Stephanskirchen - Beteiligung der Gemeinde Prutting als Träger öffentlicher Belange
----	--

Die Gemeinde Stephanskirchen hat die 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Kragling“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Gemeinde Prutting mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Beschluss:

Da Belange der Gemeinde Prutting nicht betroffen sind, werden keine Einwände erhoben.

12 : 0

10.	Anliegeranschreiben bezüglich der Verkehrsbelastung auf der St 2359
-----	--

Am 24.10.2019 erhielt die Gemeinde Prutting in Abdruck ein an das Staatliche Bauamt Rosenheim gerichtetes Schreiben bezüglich der Verkehrsbelastung auf der St 2359:

Unerträgliche Verkehrsbelastung an der St 2359; Maßnahmen gegen Mautpreller

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Ortsteilen Niedernburg, Gemeinde Prutting sowie Aign, Lochen und Ziellechen, Gemeinde Vogtareuth leben ca 150 Bürger neben der sehr stark befahrenen Staatstraße 2359.

Diese Bürger machen seit Jahren die Erfahrung, dass der Verkehr auf der St 2359 immer stärker zunimmt und die Belastung besonders durch die extreme Zunahme des LKW-Verkehrs eine Schmerzgrenze überschritten hat.

Wir haben in einer selbst durchgeführten 12-stündigen Zählung am Di 15.10.2019 folgende Verkehrsbelastung festgestellt (Zählort: Bushaltestellen in Aign):

	amtl. Verkehrszählung 2015 (Quelle: Baysis)	eigene Zählung 15.10.19 06:30 – 18:30 Uhr	Steigerung Fahrzeuge	%
Kfz insgesamt	6723	9637	+2914	+33%
davon				
Pkw	6338	8407	+2069	+33%
LKW	385	1230	+ 845	+219%
Richtung Rosenheim				
PKW	3169 *	4156	+ 987	+31%
LKW	193 *	781	+ 588	+204%
Richtung Vogtareuth				
Pkw	3169 *	4251	+1082	+34%
LKW	193 *	449	+ 256	+132%

*) Schätzung, Zahlen 2015 in jeder Richtung halbiert

Wenn man o.g. Zahlen auf die gemessene Zeit umlegt (12 Std = 720 min = 43.200 sec) bedeutet dies, dass an einem gewöhnlichen Dienstag im Durchschnitt alle 5 sec (!) ein Pkw und alle 35 sec ein LKW durch unsere Weiler – meist schneller als die erlaubten 50 km/h – gefahren ist. Vielleicht können Sie sich vorstellen, dass man sich als Anlieger angesichts dieser extremen Dauerbeschallung und Gesundheitsbelastung als Bürger 2.Klasse fühlt.

Besonders erschreckt hat uns die gegenüber dem Jahr 2015 zugenommene Verdreifachung des LKW-Verkehrs. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Umleitung an der B 15 in Richtung Rosenheim deutlich „mehr“ Verkehr als üblich an diesem Zähltag unterwegs war: O.g. Zahlen an einem herkömmlichen Werktag Richtung Vogtareuth (also wo es keinen Umleitungsverkehr wegen der B 15 Baustelle gegeben hat) belegen, dass der Verkehr gegenüber 2015

bei den PKW um + 34 %
bei den LKW um + 132 %, (also mehr um das Doppelte)
zugenommen hat.

Diese Entwicklung ist für die Anlieger unerträglich, zumal durch die erhebliche Verkehrszunahme auch die Abgasbelastung durch den Schadstoffausstoß und damit die gesundheitliche Belastung stark zugenommen hat.

Ursächlich für diese extreme Steigerung im LKW-Bereich ist nach unserer Auffassung insbesondere die Einführung der Maut seit 1.7.2018 auf der B 15. Durch die B 15 Baustelle und der unterschiedlichen Umleitung und unserer getrennten Zählung können wir belegen, dass an diesem Tag ca 200 LKW-Mautpreller (errechnet sich aus den Zahlen Richtung Vogtareuth, wenn LKW Steigerung 2019/2015 genauso hoch wäre wie die PKW-Steigerung) unterwegs waren. Die bundespolitisch gewollte Maut auf den Bundesstraßen darf nicht dazu führen, dass die LKW-Speditionen durch Umfahrung der Mautstrecken Mautgebühren sparen und nebenbei – in einer erschreckenden Weise die erst vor wenigen Jahren sanierte Decke der St 2359 – durch die extreme Tonnagebelastung kaputt machen.

Wir fordern Sie daher auf, Maßnahmen gegen o.g. Mautflüchtlinge zu unternehmen, zumal zu befürchten ist, dass nach der Aufhebung o.g. Umleitung die Attraktivität der St 2359 wegen der Mautersparnis und der relativ gleichen Fahrzeit gegenüber der B 15 erheblich zugenommen hat.

Unseres Erachtens gibt es dabei nur eine wirksame Maßnahme: Sperrung der St 2359 für den LKW-Verkehr über 7,5 to einschl. wirksamer Kontrollen durch die Polizei (Ausnahmen für den örtlichen Lieferverkehr).

Wenn es den Österreichern möglich ist, den LKW's vorzuschreiben, dass diese zwischen Brenner und Kufstein nur die Autobahn benützen dürfen, muss es doch in Bayern möglich sein, den LKW's vorzuschreiben, dass diese für den Fernverkehr nur Autobahnen und Bundesstraßen benützen dürfen!

Wir weisen ferner daraufhin, dass in Niedernburg, Aign und Lochen/Ziellechen weder ein Gehweg mit Hochbord noch eine Querungshilfe vorhanden ist. Gerade für unsere Schulkinder und ältere Mitbürger ist es sehr gefährlich, die Straße zu queren. Wir können uns erinnern, dass die ersten Versuche der Gemeinden Vogtareuth und Prutting, den dringend notwendigen Gehweg (auf einem Hochbord) zu schaffen, etwa 25 Jahre alt sind. Passiert ist außer einem Provisorium in Niedernburg und einem inzwischen kaum sichtbaren und angesichts o.g. Verkehrsbelastung sehr gefährlichen Gehwegstreifen in Aign nichts.

Notwendig sind aus unserer Sicht auch Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung innerhalb der o.g. Ortsteile. So könnten fest eingebaute Geschwindigkeitsanzeiger in den o.g. Ortschaften und eine verstärkte Geschwindigkeitsüberwachung für eine deutlich höhere Verkehrssicherheit und Lebensqualität sorgen. Auch wäre der Einbau einer Querungsinsel bei der Bushaltestelle Aign und in Lochen dringend nötig. Denkbar wäre auch die Schaffung von Verkehrsinseln an den verschiedenen Ortseingängen, wie sie bei zahlreichen anderen Staatsstraßen umgesetzt wurden, um eine Geschwindigkeitsreduktion zu erzielen.

Wir bitten daher, einen Gesprächstermin für uns Anlieger anzuberaumen, bei dem alle zuständigen Behörden (Staatl. Bauamt, Landratsamt Abt. Verkehrsrecht, Gemeinde Prutting und Gemeinde Vogtareuth, Verkehrspolizei Rosenheim) kompetent vertreten sind und bei dem Lösungsmöglichkeiten für die ausführlich geschilderte Verkehrsbelastung gesucht werden.

Wir erlauben uns deshalb, diesen Schriftsatz mit Unterschriftenliste auch den o.g. Behörden sowie MdL Stöttner mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterstützung zuzuleiten. Wir erlauben uns ferner, auch der örtlichen Presse von unserer Initiative zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Anlieger

Desweiteren befindet sich im Anhang des Schreibens noch eine Unterschriftenliste, auf welcher mehr als 100 Anlieger unterschrieben haben.

Kenntnisnahme

Von den Gemeinderäten kommen verschiedene Vorschläge und Hinweise:

Gemeinderat Dr. Huber schlägt vor, dem Staatlichen Bauamt Rosenheim ein Schreiben zukommen zu lassen, dass das Schreiben der Anliegergemeinschaft unterstützt wird.

Gemeinderätin Stein weist darauf hin, dass ein Gehweg in den Ortsteilen Niedernburg und Aign am ehesten umzusetzen wäre.

Gemeinderat Schöne weist darauf hin, dass Elektronische Zeigefinger aufgestellt werden könnten. Dieser sollten im Ortsteil Niedernburg für die Fahrer in Richtung Rosenheim und in Aign für die Fahrer in Richtung Vogtareuth aufgestellt werden.

Gemeinderat Quirin Meisinger stellt folgenden Antrag:

„Alle Beteiligten, bzw. betroffenen Ämter sowie die Anliegergemeinschaft sollten zu einem „runden Tisch“ zusammen kommen, so dass jeder aufzählen kann, wo die Probleme liegen und wie diese gelöst werden könnten.“

Beschluss:

Dem Antrag von Gemeinderat Quirin Meisinger, dass alle Beteiligten - betroffene Ämter und die Anliegergemeinschaft – zu einem „runden Tisch“ zusammen kommen sollten, an welchem jeder seine Probleme vortragen und Lösungsmöglichkeiten besprochen werden könnten, wird zugestimmt. Die Bitte der Antragsteller wird somit befürwortet.

12 : 0

11.	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS / WAS) - Neufassung
-----	---



Satzungsentwurf
Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung der Gemeinde Prutting
(BGS/WAS)

vom __.__.____

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Prutting folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.750 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.750 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1.750 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden

nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 2,00 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 6,00 €. |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ / h	96,00 € / Jahr
bis	10 m ³ / h	144,00 € / Jahr
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ / h	96,00 € / Jahr
bis	6 m ³ / h	144,00 € / Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,35 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.09.1995 außer Kraft.

Prutting, den 14.11.2019

Hans Loy
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat Prutting beschließt vorstehende Satzung.

12 : 0

12. Beschränkte Ausschreibung der Sanierung Kampenwandstraße - Straßen- und Kanalbauarbeiten; Ergebnis der Submission

Für die geplante Baumaßnahme „Sanierung der Kampenwandstraße (BA 1) – Straßen- und Kanalbauarbeiten“ ab Hauptkanal AZV bis Ende Baugebiet Geigelsteinstraße fand eine Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A statt. Es wurden sechs Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zwei Firmen haben fristgerecht Angebote abgegeben, die restlichen vier Firmen haben abgesagt oder kein Angebot abgegeben. Die Öffnung der Angebote (Submission) fand am 06.11.2019 um 14 Uhr statt. Das günstigste Angebot liegt bei 88.887,57 € brutto.

Beschluss:

Der Gemeinderat Prutting nimmt vom Ergebnis der Submission für die geplante Sanierung der Kampenwandstraße - Teilabschnitt Kenntnis. Die Vergabe erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

12:0

13. Beschränkte Ausschreibung -Trinkwasserversorgung Prutting, Standort Sonnen: Erstellung Brunnenhaus mit hydraulischer Ausrüstung und Rückbau von 1 Grundwassermessstelle; Ergebnis der Submission

Für die geplante Baumaßnahme „Trinkwasserversorgung Prutting, Standort Sonnen: Erstellung Brunnenhaus mit hydraulischer Ausrüstung und Rückbau einer Grundwassermessstelle“ fand eine Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A statt. Es wurden fünf Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Vier Firmen haben fristgerecht Angebote abgegeben. Eine Firma hat abgesagt. Die Öffnung der Angebote (Submission) fand am 30.10.2019 um 11:00 Uhr statt. Das günstigste Angebot liegt bei 258.212,15 € brutto.

Beschluss:

Der Gemeinderat Prutting nimmt vom Ergebnis der obengenannten Submission Kenntnis. Die Vergabe erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

13:0

14. Beschränkte Ausschreibung - Trinkwasserversorgung Prutting, Standort Sonnen: Rohrleitungsbau Brunnenstandort - Wasserwerk; Ergebnis der Submission

Für die geplante Baumaßnahme „Trinkwasserversorgung Prutting, Standort Sonnen: Rohrleitungsbau Brunnenstandort - Wasserwerk“ fand eine Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A statt. Es wurden neun Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Drei Firmen haben fristgerecht Angebote abgegeben. Drei Firmen haben abgesagt. Drei Firmen haben sich nicht zurückgemeldet. Die Öffnung der Angebote (Submission) fand am 30.10.2019 um 11:15 Uhr statt. Das günstigste Angebot liegt bei 496.854,99 € brutto.

Loy
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

Beschluss:

Der Gemeinderat Prutting nimmt vom Ergebnis der obengenannten Submission Kenntnis.
Die Vergabe erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

13:0

15. Finanzstände

Entfällt.

16. Grundstücksverträge

Grundstückskaufvertrag über eine noch zu vermessenden Teilfläche vom 12.11.2019, URNr. 2473/2019; Gemeinde Prutting./[REDACTED], Prutting, in Sachen Tauschgrund für künftige Gewerbegrundstücke

Der Vertrag in Form der Urkunde „Grundstückskaufvertrag einer noch zu vermessenden Teilfläche“ vom 12.11.2019, URNr. 2473/2019 wurde vor dem Notar Bernd Schmitt, Rosenheim, zwischen der Gemeinde Prutting und Berta Kink, Edling, geschlossen.

Die Notarurkunde hat folgenden Inhalt:

Die Gemeinde Prutting kauft von [REDACTED] eine Teilfläche von 13.628 m² (= 4 Tagwerk á 3.407 m²) aus dem Flurstück Nr. 1293, Nähe Edling, Landwirtschaftsfläche zu 66.787 m².

Beschluss:

Der Gemeinderat Prutting hat vom Inhalt der Urkunde des Notars Bernd Schmitt, Rosenheim, vom 12.11.2019, URNr. 2473/2019 Kenntnis genommen und genehmigt alle darin enthaltenen Erklärungen und gestellten Anträge vollinhaltlich. Soweit in der Urkunde Vollmachten erteilt sind, werden diese ausdrücklich wiederholt.

13 : 0

17. Rechnungsanweisungen

17.1. Betriebskostenzuschuss und Darlehenstilgungszuschuss für den Dorfstadl Förderverein e. V. Prutting

Beschluss:

Gemäß der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Prutting und dem Dorfstadl-Förderverein vom 08.08.2007, unterzeichnet am 11.09.2007, sowie nachträglichen Zusagen gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr. 932 vom 06.03.2012 erhält der Dorfstadl-Förderverein für 2019 einen Betriebskosten- u. Darlehenstilgungszuschuss in Höhe von **12.500,00 €**
Dieser Betrag wird zur Zahlung angewiesen.

13 : 0

17.2. Digitalisierung der Grundschule Prutting

Beschluss:

Die Rechnung Nr. 06342-R vom 11.10.2019 der Firma SP Pfaller Informationstechnik, Söchtenau, über die Digitalisierung der Schule (9 x Beamer, 9 x Notebooks) in Höhe von **10.152,01 €** wird zur Zahlung angewiesen.

13 : 0

17.3. Bauvorhaben Niedernburger Str. 28 a, Obernburg**Beschluss:**

Die Rechnung Nr. 11657 vom 27.09.2019 der Firma Franz Zacherl GmbH zum Bauvorhaben Niedernburger Str. 28 a in Obernburg, für den Schmutz- und Regenwasserhausanschluss in Höhe von **10.308,02 €** wird zur Zahlung angewiesen.

13 : 0

17.4. Schülerbeförderung Schulsprengel Prutting und Stephanskirchen im Monat Oktober**Beschluss:**

Die Rechnung Nr. 1888 vom 30.10.2019 der Firma Alfons Marx KG über die Schülerbeförderung der Schulsprengel Prutting und Stephanskirchen im Monat Oktober in Höhe von **8.378,10 €** wird zur Zahlung angewiesen.

13 : 0

18. Bekanntgaben**18.1.**

Die Schützengesellschaft „Edelweiß Prutting“ e. V. lädt zur Dorfstadlweihnacht am Samstag, den 30.11.2019 und Sonntag, den 01.12.2019 am Pruttinger Dorfstadl ein.

Kenntnisnahme**18.2.**

Am 04.11.2019 erhielt die Gemeinde Prutting folgende E-Mail des Architekturbüros Guggenbichler + Wagenstaller bezüglich der Bauvorhaben in Rauch im Holz:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Loy,

in der Anlage erhalten Sie das Schreiben von [REDACTED] an das Landratsamt Rosenheim mit Fotodokumentation.

Hierbei wurde angezeigt, dass alle vorzunehmenden Änderungsmaßnahmen abgeschlossen wurden. Siehe beiliegendes Schreiben vom Landratsamt Rosenheim vom 04.09.2019.

Mit freundlichen Grüßen
Johann B. Wagenstaller

GUGGENBICHLER+WAGENSTALLER
Architektur. Innenarchitektur. Städtebau. Statik
Wittelsbacherstraße 4
83022 Rosenheim

Sehr geehrte Frau Straßer,

ich kann Ihnen endlich mitteilen, dass die von Ihnen geforderten Änderungsmaßnahmen zum 30.10.19 abgeschlossen wurden. Anbei die gewünschten Bilder zur Ansicht im Anhang.
Zum Einen wurde der renovierte Zaun auf eine Höhe von unter 180cm gekürzt, zum Anderen wurde der renovierte Balkon samt Treppe farblich an die Umgebungsbebauung angepasst.

Somit dürften alle Beanstandungen behoben worden sein, sollten Sie weitere Fragen haben, bitte ich Sie mich jeder Zeit zu kontaktieren, außerdem würde ich Sie bitten, mir eine kurze Bestätigung zu schreiben, dass Sie diese Nachricht erhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Loy
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in



Loy
1. Bürgermeister

Hallmann
Schriftführer/in

Vorhaben: Auffüllung von Bodenmaterial zur Ausbildung eines Sichtschutzwalles;
Errichtung eines Sichtschutzzaunes sowie eines Balkons mit Außentreppe
Bauort: Prutting, [REDACTED]
Lage: Gemarkung Prutting, Flurstück 2106

Sehr [REDACTED]

bezugnehmend auf den Ortstermin am 11.07.2019 bitten wir um Sachstandsmitteilung. Bei der genannten Ortseinsicht wurde Folgendes vereinbart:

- ✓ 1. Der Balkonanbau wird an die Farbe des Hauptgebäudes angepasst und in dieser Form vom Landratsamt geduldet.
- ✓ 2. Mit der bereits ausgeführten Auffüllung besteht nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis. Nach einer Ortseinsicht am 06.08.2019 durch Frau Amelung, Untere Naturschutzbehörde, ergaben sich keine weiteren Beanstandungen bzw. Veranlassungen. Die Auffüllung wird somit ebenfalls geduldet. Der Bauantrag wird nicht genehmigt und wäre, um einen Ablehnungsbescheid zu vermeiden, zurückzunehmen. *Schluff.*
- ✓ 3. Der Sichtschutzzaun ist in der Höhe zu kürzen und einzugrünen. *180cm + Pfosten.*

Im Hinblick auf Nr. 1 und Nr. 3 bitten wir um Übersendung aussagekräftiger Fotos in Papierform, um den Fall abzuschließen. Bei Nr. 3 besteht die Möglichkeit einer Rücknahme des Bauantrages.

Für die o. g. Erledigungen gewähren wir eine Frist bis 30.09.2019 und bitten um schriftliche Mitteilung innerhalb dieser. *an. 30.10.2019.*

Mit freundlichen Grüßen


Straßer

*Fol. Mmm.
muss es noch organisieren.
→ fotografieren.
→ Bauantrag zurücknehmen.*

Kenntnisnahme

Gemeinderat Quirin Meisinger stellt folgenden Antrag:

Die Verwaltung soll sich beim Landratsamt Rosenheim (bei Frau Straßer) erkundigen, ob der Bauantrag nun zurückgenommen wurde und ob alle Forderungen umgesetzt, bzw. alle Beanstandungen „repariert“ und abschließend erledigt worden sind. Ist der Pavillon genehmigt oder geduldet worden?

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt Rosenheim (bei Frau Straßer) nachzufragen, ob der Bauantrag nun zurückgenommen wurde und ob alle Forderungen umgesetzt, bzw. alle Beanstandungen „repariert“ und abschließend erledigt worden sind. Zudem soll gefragt werden, ob der Pavillon genehmigt oder geduldet worden ist?

13 : 0

18.3.

Erster Bürgermeister Loy gibt bekannt, dass die jährliche Bürgerversammlung für das gesamte Gemeindegebiet am Donnerstag, den 12.12.2019 um 19:00 Uhr im Gasthof zur Post in Prutting stattfinden wird.

Kenntnisnahme

19. Sonstiges

19.1 Anfrage für ein Brilliantfeuerwerk für die Veteranerfestwoche 2020:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Loy,

wie am Veteranenjahrtag besprochen sende ich ihnen hier die schriftliche Anfrage für ein Brilliantfeuerwerk am Veteranenfest 2020.

Nach kurzer Rücksprache mit dem Feuerwerksdienstleister "Bavaria Fireworks" besteht immer noch die Vereinbarung, nach welcher die Gemeinde Prutting jährlich ein Brilliantfeuerwerk beantragen kann.

Dies würde ich gerne für die Festwoche des Veteranenvereins in Anspruch nehmen. Des geplante Termin wäre Montag der 1. Juni 2020 gegen 22:00Uhr.

Ebenfalls möchte ich mich gerne informieren, welche Auflagen wir durch dieses Feuerwerk erfüllen müssen. Eventuell können sie mir hierzu Informationen zukommen lassen.

Könnten Sie mir bitte mitteilen, ob dies möglich wäre.

Da die Anfrage über die Gemeinde erfolgen muss, würde ich mich über eine baldige Rückantwort sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem beantragten Feuerwerk zu.

13 : 0

19.2 Anfragen und Mitteilungen aus dem Gemeinderat:

19.2.1 Anfrage des Gemeinderates Grießer:

19.2.1.1

Gemeinderat Grießer erkundigt sich nach der Parkplatzsituation bei der Einmündung der Ortsstraße „Am Esbaum“ in die Staatsstraße 2095 „Rosenheimer Straße“. Er habe gesehen, dass dort nun Pflanztröge stehen. Allerdings wurden diese durch einen dortigen Geschäftsbetreiber zu Ständern für große Werbefahren („Beachflags“) umgenutzt.

Erster Bürgermeister Hans Loy gibt bekannt, dass der Geschäftsbetreiber bereits durch das Bauamt ein Anschreiben bezüglich der Falschnutzung bekommen hat. Nächstes Jahr soll die ehemalige Bushaltestellenbucht umgebaut und evtl. mit einem Grünstreifen versehen werden.

Kenntnisnahme

19.2.1.2

Gemeinderat Grießer fragt nach, ob die Erschließungsbeiträge für den Libellenweg in Sonnen bereits abgerechnet wurden.

Erster Bürgermeister Hans Loy gibt an, dass die Abrechnung von der Verwaltung derzeit vorgenommen wird.

Kenntnisnahme

19.2.2 Anfragen und Mitteilungen des Zweiten Bürgermeisters Fritz Meisinger:

19.2.2.1

Zweiter Bürgermeister Fritz Meisinger erkundigt sich nach dem derzeitigen Stand des Haushaltsplanes.

Geschäftsleiter Georg Plankl erklärt, dass aufgrund von verschiedenen Verschiebungen ein Nachtragshaushalt vorbereitet wird. Dieser wird in der kommenden Gemeinderatssitzung am 03.12.2019 behandelt werden.

Kenntnisnahme

19.2.2.2

Zweiter Bürgermeister Fritz Meisinger erkundigt sich nach dem Rückschnitt der Bepflanzung am Kriegerdenkmal. Dies wurde von ihm bereits in der vergangenen Gemeinderatssitzung unter dem TOP „Sonstiges“ der öffentlichen Sitzung angesprochen. Nach seinem Stand wurden bis dato noch keine Pflanzen zurückgeschnitten.

Sowohl Erster Bürgermeister Hans Loy als auch Gemeinderätin Petra Linner geben an, dass dies bereits erledigt worden ist.

Kenntnisnahme

19.2.2.3

Zweiter Bürgermeister Fritz Meisinger erkundigt sich nach dem Stand des beantragten Basketballkorbes am Pausenhof der Grundschule.

Erster Bürgermeister Loy gibt an, dass noch kein Gespräch mit der Rektorin stattgefunden hat.

Kenntnisnahme

19.2.2.4

Zweiter Bürgermeister Fritz Meisinger erwähnt nochmals die kaputten Regenwasserrinnen entlang der Winkelstraße in Prutting.

Erster Bürgermeister Hans Loy erklärt, dass der Bauhof den Schaden nicht selbst beheben kann und derzeit keine Firmen für solche Ausbesserungsarbeiten zu bekommen sind.

Kenntnisnahme

19.2.3 Anfrage und Mitteilung des Gemeinderates Brunner:

Gemeinderat Peter Brunner erinnert daran, dass nächstes Jahr die Festwoche des Veteranenvereins in Prutting stattfinden wird. Im Zuge dieser, soll das Kriegerdenkmal „saniert“ werden. Die Marienfigur wurde bereits für ca. 2.000,00 € durch [REDACTED] (Künstler aus Bamham) restauriert. Nun sollen noch die Buchstaben am Kriegerdenkmal erneuert werden, da diese kaum noch lesbar sind. Allerdings kann sich der Verein dieses nicht alleine leisten und wird deshalb noch einen Zuschussantrag an die Gemeinde Prutting stellen. Die Kosten für die neuen Buchstaben werden ca. 3.500 € bis 4.500 € betragen. Zudem wäre es nützlich, wenn beim Kriegerdenkmal ein Wasseranschluss wäre, um die Pflanzen und Blumen leichter gießen zu können.

Erster Bürgermeister Hans Loy erklärt, dass der Veteranenverein einen schriftlichen Zuschussantrag stellen soll. Die Thematik eines Wasseranschlusses muss man vor Ort prüfen. Evtl. könnte jedoch bis zu einer Lösung der Bauhof das Gießen der Pflanzen vor Ort übernehmen.

Kenntnisnahme

19.2.4 Anfragen und Mitteilungen der Gemeinderätin Barbara Stein:**19.2.4.1**

Gemeinderätin Stein erkundigt sich nach dem aktuellen Stand zur Ausbesserung der Straße Dobl – Moosen.

Erster Bürgermeister Hans Loy gibt an, dass bereits Proben entnommen worden sind. Die Firma Grossmann wird in der kommenden Woche mit den Arbeiten beginnen.

Kenntnisnahme

19.2.4.2

Gemeinderätin Barbara Stein spricht die Einladung zum Informationstermin zum angekündigten Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum und erweiterten Planungsraum im

Projekt Brenner-Nordzulauf der DB Netz AG an. Der Informationstermin findet am Donnerstag, den 28.11.2019 von ca. 14 bis 16 Uhr in der Technischen Hochschule Rosenheim statt. Da neben den benannten Mitgliedern aller sechs Gemeindeforen und Regionalforen aus jeder Gemeinde zwei zusätzliche Personen teilnehmen können, müssen diese noch benannt werden. Zweiter Bürgermeister Fritz Meisinger und Gemeinderätin Barbara Stein erklären sich hierzu bereit.

Kenntnisnahme

19.2.4.3

Gemeinderätin Barbara Stein fragt nach, ob es bereits Ergebnisse durch die Organisationsuntersuchung durch die Firma Coramentum gibt.

Erster Bürgermeister Loy berichtet, dass der ausführliche Bericht über den Bauhof inzwischen angekommen ist. Aus dem Endbericht geht hervor, dass ein zusätzlicher Mitarbeiter für den Bauhof in Vollzeit notwendig ist. Die Stellenbewertungen sind allerdings immer noch nicht eingegangen.

Es wird gefragt, wer für den Winterdienst eingeteilt wird.

Erster Bürgermeister Hans Loy gibt an, dass dies mit den Bauhofmitarbeitern bereits besprochen und festgelegt wurde.

Kenntnisnahme

19.2.5 Anfragen und Mitteilungen der Gemeinderätin Petra Linner:

19.2.5.1

Gemeinderätin Petra Linner weist darauf hin, dass der Winter vor der Tür steht und der Schneefang auf dem Dach der Mehrzweckhalle (in Richtung Spielplatz, über dem Gehweg) nach wie vor nicht repariert worden ist.

Erster Bürgermeister Hans Loy erklärt, dass die Zimmerei Kaffl bereits beauftragt wurde und dies noch erledigen muss

Kenntnisnahme

19.2.5.2

Gemeinderätin Petra Linner erkundigt sich, wie man gegen die hohe Anzahl an Übernachtungen im Gewerbegebiet vorgehen kann. Oft stünden mehrere Tage fremde Lkws im Gewerbegebiet, regelmäßig werden Unrat und Fäkalien gefunden.

Erster Bürgermeister Hans Loy erklärt, dass er diesbezüglich bereits mit dem Landratsamt Rosenheim und der Polizeiinspektion Rosenheim gesprochen hat. Ein Halteverbot wäre rechtlich nicht möglich. Evtl. wäre es eine Lösung, wenn man Toilettenhäuschen im Gewerbegebiet aufstellt, spätestens wenn das Gebiet vergrößert wird, muss diesbezüglich eine Regelung gefunden werden.

Gemeinderätin Petra Linner weist darauf hin, dass von größeren Firmen zu erwarten sei, dass diese Toiletten und Duschen für Lieferanten bereitstellen.

Kenntnisnahme

19.2.6 Anfrage des Gemeinderates Stefan Schöne:

Gemeinderat Stefan Schöne erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Senioreneinrichtung.

Erster Bürgermeister Hans Loy gibt an, dass vom Bezirk noch Zahlen fehlen, was dieser monatlich maximal für den Mietanteil von Bewohnern zahlen würde. Erst dann könne die Wirtschaftlichkeitsberechnung abgeschlossen werden.

Kenntnisnahme

★★★